



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2019.....Seite 2
- Einladung an alle Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Kemnitz.....Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746).....Seite 4
- Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfes Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nach § 3 Abs. 1 BauGBSeite 5
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.01.2020 (Gefahrenabwehrverordnung)Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2020 mit Bekanntmachungsanordnung.....Seite 8
- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-UrstromtalSeite 10
- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-UrstromtalSeite 10

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna, AZ: 1/001/Q Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland.....Seite 11
- Bauabgangsstatistik 2019 Land BrandenburgSeite 13
- 5. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015.....Seite 13
- Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser.....Seite 14
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft KemnitzSeite 15

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 4. Sitzung am 17.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aus kommunalen Haushaltsmitteln

Beschluss Nr. 2019/103–1

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Richtlinie der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen der Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/103–1

Anwesend 18 | Ja 17 | Nein 1 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschluss zur Erstellung einer externen Gefahren- und Risikoanalyse

Beschluss Nr. 2019/093

Die Gemeindevertretung beschließt, eine externe Gefahren- und Risikoanalyse für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/093

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschluss Nr. 2019/108

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu erlassen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/108

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Grundsatzbeschluss zum Bau der Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf (K 7220)

Beschluss Nr. 2019/112

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf entsprechend der in der beigefügten Anlage dargestellten Planung umzusetzen.
2. den Bürgermeister zu ermächtigen, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren alle für die Planung und den Bau der Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/112

Anwesend 18 | Ja 17 | Nein 0 | Enthaltung 1 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Schöneeweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 2019/094

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan Schöneeweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 175 und 31/2 (Teilflächen) der Flur 3 in der Gemarkung Schöneeweide und hat eine Fläche von 0,4 ha.

Beschreibung des Geltungsbereiches:

Im Süden und im Westen ist die gesamte Grenze des Flurstücks 175 als B-Plangrenze maßgebend. Im Norden wird die Grenze des Flurstücks 175 vom 1. zum 2. Grenzpunkt (westlich) parallel zur südlichen Grenze auf eine Gesamtlänge von mindestens 100 Metern verlängert, sodass der östliche Eckpunkt des B-Planes rechtwinklig auf den nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks verläuft. Die östliche Grenze des B-Planes verläuft entlang der Flurstücksgrenze 175.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/094

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Schöneeweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“

hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages

Beschluss Nr. 2019/095

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen dem Eigentümer des Flurstücks 175 der Flur 3 der Gemarkung Schöneeweide und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Schöneeweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ zu.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/095

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 2019/096

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9 und 35/10 der Flur 8 in der Gemarkung Felgentreu und hat eine Fläche von 1,4 ha.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/096

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Bebauungsplan Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“

hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages

Beschluss Nr. 2019/097

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen dem Eigentümer der Flurstücke 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, und 35/10 der Flur 8 in der Gemarkung Felgentreu und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Felgentreu Nr. 03 „Kemnitzer Straße“ zu.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/097

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

– Amtliche Bekanntmachungen –

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Liebätz

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss Nr. 2019/098

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Die Abwägung der Stellungnahmen ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/098

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 8 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Liebätz

hier: Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 2019/099

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügten Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Liebätz als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/099

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschluss Nr. 2019/100

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Erneuerbare Energien der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/100

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Antrag der AfD-Fraktion auf frühzeitige Beteiligung der Bürger betreffend des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschluss Nr. 2019/109

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Beschlussvorschlag des beigefügten AfD-Antrags zu entsprechen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/109

Anwesend 18 | Ja 12 | Nein 5 | Enthaltung 1 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Erlass der Haushaltssatzung 2020

Beschluss Nr. 2019/087–2

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Verwaltungsvorlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 einschließlich aller Anlagen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/087–2

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung für die Modernisierung der Schulsporthalle Stülpe

Beschluss Nr. 2019/110

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Auszahlung für die Modernisierung der Schulsporthalle Stülpe i. H. v. 42.000 € zu.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/110

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschluss der Rechnungsprüfungsordnung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Beschluss Nr. 2019/084

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben in der Fassung vom 15.08.2019 lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/084

Anwesend 18 | Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0 | ausgeschl.*

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 20.01.2020

gez. Scheddin
Bürgermeister

Einladung an alle Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Kemnitz

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das Ehrenamt des Ortsvorstehers im Ortsteil Kemnitz aktuell vakant.

Aus diesem Grund wurde in den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ dazu aufgerufen, sich für das Ehrenamt als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher zu bewerben.

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass sich aus Ihrem Ortsteil Frau Bärbel Kuhlbrodt für das Ehrenamt der Ortsvorsteherin beworben hat. Auch wenn Frau Kuhlbrodt sicherlich bekannt ist, möchten wir sicher gehen, dass sie Ihr Vertrauen besitzt und Sie sie als Ortsvorsteherin akzeptieren.

Ich lade daher alle Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Kemnitz recht herzlich für den

18. Februar 2020, 18.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus,
Kemnitzer Hauptstraße 24, 14947 Nuthe-Urstromtal

zu einer Vorstellungs- und Gesprächsrunde ein.

Die eigentliche Wahl liegt in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Es ist vorgesehen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.03.2020 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Scheddin, Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden

und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen gegen die Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz sind in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal während der Servicezeiten oder auf der Homepage www.nuthe-urstromtal.de erhältlich.

Ruhlsdorf, 10.01.2020

*gez.
Scheddin
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfes Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 17.12.2019 den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 18.09.2018 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Erneuerbare Energien der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen. In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gibt es bereits mehrere Biogasanlagen und Solarparks, Windenergieanlagen gibt es bisher keine. Durch den Wegfall des Regionalplans Havelland-Fläming, der am 05.07.2018 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt wurde, ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal aufgrund ihrer Flächengröße für viele Investoren im Bereich der Windenergie interessant.

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Erneuerbare Energien will die Gemeinde die Möglichkeit nutzen, die Flächen für Erneuerbaren Energien selbst zu steuern. Bei der Erarbeitung des Entwurfes des Teilflächennutzungsplanes Erneuerbare Energien wurden die vorhandenen Standorte für Biogas und Solar mitbetrachtet und weitere Potenzialflächen ermittelt. Zusätzlich wurde das gesamte Gemeindegebiet auf Potenzialflächen für Windenergie beleuchtet.

Im Entwurf sind die harten Tabukriterien angewandt worden. Bei den weichen Tabukriterien hat die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Kriterien für das Gemeindegebiet festgelegt und angewandt. Der Entwurf zum Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ liegt mit Planzeichnung, Begründungstext und Umweltbericht in der Zeit vom

17.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankfurter Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal zu den nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Zimmer 210 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

Nuthe Urstromtal, den 15.01.2020

*gez. Scheddin
Bürgermeister*

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.01.2020 (Gefahrenabwehrverordnung)

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) sowie aufgrund des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I/72, S. 3634) und in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S. 17) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemeindevertreter-sitzung am 17.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und deren Ortsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. Wege, Plätze, Straßenkörper mit Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege sowie Bushaldebuchten, Bürgersteige, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Rastplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Entwässerungsan-

– Amtliche Bekanntmachungen –

lagen und -gräben, Böschungen, Stützwände, Treppen und Rampen, Lärmschutzanlagen und Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.

2. der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit für die Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglich gemachten Flächen nebst deren baulichen Einrichtungen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Straßenbegleitgrün, Gärten, Waldungen sowie Gewässer und deren Ufer, Böschungen und bauliche Anlagen;
2. Ruhebänke, Bushaltestellen, Denkmäler, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Plätze für Wertstoffbehälter;
3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Stauanlagen, Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustellen- sowie Wetterschutzeinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Es ist untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
 3. unbefugt Gegenstände oder Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen zu lagern, zu errichten, ab- und aufzustellen;
 4. auf Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten;
 5. Sperr- und Baustelleneinrichtungen einschließlich der Beleuchtung, die zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen dienen, unbefugt zu errichten, zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie zu überwinden;
 6. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu halten und zu parken;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Entwässerungsmulden oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihren Gebrauch anderweitig zu beeinträchtigen;
 8. in Bushaltestellen sowie im unmittelbaren Umfeld Alkohol und Rauschmittel zu konsumieren.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 17 BbgStrG ist untersagt.
Untersagt ist insbesondere
 1. die Verrichtung von Notdurft;
 2. das Ablagern, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat wie Zigaretten, Papier, Glas, Konserven und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von Abfällen einschließlich Grünabfällen jeglicher Art;
 3. das Ableiten oder Ausschütten von Abwasser;
 4. das Ablassen und Einleiten von Fäkalien sowie Schadstoffe jeglicher Art;
 5. öffentliche Gebäude unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen;
 6. Hinweisschilder und Plakatwerbung in jeglicher Art an Bäume, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen anzubringen außer landesrechtliche Vorschriften treffen im Zusammenhang mit Wahlen andere Festlegungen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen.
- (3) Plakatwerbung im Zusammenhang mit Veranstaltungsankündigungen ist spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

§ 6

Abfallbeseitigung

- (1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen oder Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerbliche Abfälle gefüllt werden.
- (2) Zuständig für die Beseitigung einschließlich Einsammeln und Befördern von Abfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben ist der zuständige Entsorger.
- (3) Die Benutzung der Altglas- und Altkleidercontainer hat ausschließlich nach der Zweckbestimmung zu erfolgen. Sollte die Benutzung der Altglas- und Altkleidercontainer wegen Überfüllung nicht möglich sein, dann sind die entsprechenden Wertstoffe wieder mitzunehmen und im Haushalt aufzubewahren bis durch Leerung die Containerkapazität eine Entsorgung ermöglicht.
- (4) Das Einwerfen von Altglas in die Altglascontainer ist nur zu den gekennzeichneten Einwurfszeiten außer an Sonn- und Feiertagen gestattet.
- (5) Die Bereitstellung von Abfall für die Entsorgung durch den zuständigen Entsorger sollte maximal einen Tag vor der Abholung erfolgen und bei Nichtabholung innerhalb von 24 Stunden wieder restlos entfernt werden.

§ 7

Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

- (1) Eine Geruchsverbreitung sowie die Verschmutzung von Verkehrsflächen und Anlagen beim Transport von organischen Wirtschaftsdüngern wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind weitgehend zu vermeiden.
- (2) Die Ausbringung auf Äcker und anderen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in unmittelbarer Nähe sowie innerhalb der Ortschaften wird eingeschränkt.
Einschränkungen sind insbesondere
 1. keine Aufbringung an Sonn- und Feiertagen;
 2. an einem Sonnabend und Werktag vor gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen nur bis 14.00 Uhr und Einarbeitung bis spätestens 20.00 Uhr zulässig;
 3. auf bestellten Ackerflächen ist das Aufbringen nur zulässig, wenn durch die Art der Aufbringung eine Geruchsbelästigung vermieden wird;
 4. das Aufbringen bei Frost ist grundsätzlich untersagt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 8

Abstellen, Reinigung und Instandsetzung von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten insbesondere
 1. von Motoren und Unterböden oder sonstiger öliger Gegenstände;
 2. die Vornahme eines Ölwechsels;
 3. die Reinigung der Fahrzeugkarosserie.
 Für das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen sind zugelassene Waschplätze zu benutzen.
- (2) Das Instandsetzen von Fahrzeugen einschließlich Anhängern und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Spielplätze kann der Bürgermeister durch Aushang von besonderen Ordnungen regeln.
- (2) Das Betreten der Kinderspielplätze oder die Benutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Mitführen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere die Verkehrsflächen oder Anlagen nicht verunreinigen oder beschädigen. Personen, die Tiere mitführen, welche die Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt haben, sind für die unverzügliche und restlose Beseitigung verantwortlich.
- (2) Um die Ausscheidung von Tieren zu beseitigen, sind jederzeit geeignete Materialien mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.
- (4) Die Vorschriften der Hundehalterverordnung (HundehV), des Landeswaldgesetz (LWaldG) oder privatrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ausnahmen gelten für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und der Jagdgebrauchshunde während dem Einsatz in der jeweiligen Zweckbestimmung.

§ 11

Hausnummerierung

- (1) Die Festsetzung, Zuteilung und Änderung sowie Kontrolle und Durchsetzung der Hausnummerierung erfolgt durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Jeder Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sein bebautes Grundstück, ausgenommen Bauwerke ohne Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck, auf eigene Kosten mit der zugeteilten oder geänderten Nummer zu versehen.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der Hausecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt, anzubringen.
- (4) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bestimmt in Zweifelsfällen, wo das Hausnummernschild anzubringen ist.
- (5) Das Hausnummernschild muss in einem ordnungsgemäßen Zustand und zu jeder Tageszeit von der Straße aus erkennbar sowie gut lesbar sein. Die Hausnummerierung hat sich von dem Untergrund deutlich abzuheben.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Bei Arbeiten, bei denen Gegenstände umstürzen oder herabfallen können sowie an Gebäuden sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.
- (2) Keller-, Versorgungs- und Entsorgungsschächte auf Verkehrsflächen oder Anlagen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein und dürfen keine Gefahr darstellen. Schachtabdeckungen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.
- (3) Jeder Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grundstückseinfriedungen und -bepflanzungen so herzustellen und zu unterhalten, dass die angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachen genutzt werden können. Insbesondere ist auf scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen sowie Überwuchs zu achten.
- (4) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verdeckt werden und sind freizuhalten, damit die Benutzung ohne weiteres möglich ist.
- (5) Unabhängig vom Erfordernis einer etwaigen Erlaubnis darf das Anbringen von Fahnen, Schriftbändern, Girlanden und dergleichen an oberirdischen Versorgungsleitungen und Anlagen nicht zu Beschädigungen führen oder zum Beispiel durch Verdecken den Straßenverkehr gefährden.
- (6) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden oder baulichen Anlagen, die zu einer Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden können, sind unverzüglich vom Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die Beseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (7) Unbebaute sowie unbewohnte Grundstücke hat der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- (8) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser unter keinen Umständen auf die Verkehrsflächen sowie Anlagen gelangt. Um störende Auswirkungen für die Wohnbevölkerung zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand der Mieten zu Wohngrundstücken eingehalten werden.

§ 13

Abbrennen eines Feuers

- (1) Das Abbrennen von Feuern auf Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu beantragen.
- (2) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushalten und Gärten ist nicht zulässig. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verwendet werden. Das Brennmaterial sollte nach Möglichkeit erst am Tage des Abbrennens aufgeschichtet werden, ansonsten muss eine Umschichtung erfolgen.
- (4) Das geschichtete Brennmaterial darf die Höhe von 3,50 m und den Durchmesser von 7 m nicht überschreiten.
- (5) Das Feuer muss ständig bis zum vollständigen Erlöschen von einer Person beaufsichtigt werden, die für einen verantwortungsbewussten und vorsichtigen Umgang mit dem Feuer die körperliche und geistige Reife besitzt.

§ 14

Lärmschutz

Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Folgende Ausnahmen werden zugelassen

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar von 22.00 bis 04.00 Uhr für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal;

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. für die Ortsteilfeste von Freitag zum Sonnabend sowie von Sonnabend auf Sonntag von 22.00 bis 02.00 Uhr.

§ 15

Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind insbesondere Straßenschilder sowie Hinweiszeichen für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Polizeimelder mit ihren Zuleitungen.
- (2) Es ist untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder verdecken.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.05.1999 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 07.08.2000 aufgehoben.

Ruhlsdorf, den 07.01.2020

gez. Stefan Scheddin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 22), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.580.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.167.600 €

außerordentlichen Erträge auf	144.200 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	32.400 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbeitrag der

Einzahlungen auf	13.157.700 €
Auszahlungen auf	13.227.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.809.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.412.700 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.348.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.664.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.
Über nicht zahlungswirksame überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über Inanspruchnahmen von Rückstellungen entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kämmerer.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Ruhlsdorf, den 18.12.2019

Scheddin
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2019 ist im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ausgabe Januar 2020, öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist folgender Hinweis anzubringen:

Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Ruhlsdorf, den 18.12.2019

Scheddin
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Herr Ulf Neugebauer hat mit Schreiben vom 17.12.2019 sein Mandat in der Gemeindevertretung mit Wirkung zum 01.01.2020 niedergelegt. Das Mandat in der Gemeindevertretung ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Herr Waldemar Jendrusch war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) die nächste zu berücksichtigende

Ersatzperson. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 S. 1 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss daher festgestellt, dass der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Jendrusch übergeht. Herr Jendrusch hat mit Schreiben vom 08.01.2020 erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Ruhlsdorf, den 09.01.2020

*gez. Höhne
Wahlleiterin*

**Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Herr Dr. Wilfried Flach hat mit Schreiben vom 20.12.2019 sein Mandat in der Gemeindevertretung mit Wirkung zum 31.12.2019 niedergelegt. Das Mandat in der Gemeindevertretung ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Herr Ralf Seehaus war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Alternative für Deutschland (AfD) die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson. Auf

der Grundlage des § 60 Abs. 6 S. 1 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss daher festgestellt, dass der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Seehaus übergeht. Herr Seehaus hat mit Schreiben vom 13.01.2020 erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Ruhlsdorf, den 14.01.2020

*gez. Höhne
Wahlleiterin*

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna
Vertreten durch den Fachvorstand Frau Christine Kretzmann
Seeburger Chaussee 2
14472 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel: 033201/4588-149

Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna AZ: 1/001/Q Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland

Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Restflächen (Masseland)

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der beschränkten Ausschreibung für zunächst 1 Jahr (vom 01.01. bis 31.12.) mit der Option der jährlichen Verlängerung verpachtet werden. Die in der Neuzuteilung nicht benötigten Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung in einer dem Zweck der Bodenordnung entsprechenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Zu gegebener Zeit wird durch einen Nachtrag zum Bodenordnungsplan geregelt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Da gegenwärtig nicht abzusehen ist, ob das Masseland im Rahmen der Bearbeitung der gegen den Bodenordnungsplan ggf. vorgebrachten Widersprüche benötigt wird, hat sich der Vorstand der Teilnehmergeinschaft entschlossen, das Masseland zunächst bis zur endgültigen Vergabe befristet für 1 Jahr mit der Option der jährlichen Verlängerung zu verpachten. Siedlungszwecke sind im BOV nicht zu erfüllen. Daher haben gemäß §§ 1 und 37 Abs. 1 FlurbG die sinnvolle Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Sicherung seiner Existenz bzw. die Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen Vorrang bei der Verpachtung des Masselandes. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Verpachtung nur an Beteiligte im Bodenordnungsverfahren Kloster Zinna erfolgen darf und dass dabei landwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind.

Es können Angebote für die in der Flurstücksliste aufgeführten einzelnen Flurstücke abgegeben werden. Folgende Mindestgebote sind dabei vorgesehen:

Acker:	157,50 € pro ha und Jahr
Grünland:	97,50 € pro ha und Jahr

Endtermin der Ausschreibung: **18.02.2020, 14.00 Uhr**, verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: **Pachtgebot BOY Kloster Zinna** ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Frau Kretzmann (Fachvorstand BOV Kloster Zinna), Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten.

Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes. Falls keine Angebote zum Mindestgebot und darüber eingehen, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

Die Angaben zu den Flurstücken ist der Flurstücksliste zu entnehmen. Die Lage der Flurstücke kann beim LELF, Frau Kretzmann, telefonisch erfragt werden.

Über die Verpachtung des Masselandes wird in der auf den o. g. Termin nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft beraten und entschieden.

*Im Auftrag
Christine Kretzmann
Fachvorstand Bodenordnung*

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Flurstücksliste:

Stand: vorläufige Besitzeinweisung 01.08.2016

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in m²	Nutzungsart
Grüna	7	41	1.214	Ackerland
Grüna	8	95	1.230	Grünland
Jüterbog	52	41	393	Grünland
Jüterbog	52	42	373	Grünland
Jüterbog	52	46	525	Grünland
Jüterbog	52	47	gesamt 6.055	Gehölz 1.336 m ² Grünland 4.719 m ²
Jüterbog	52	54	8861	Grünland
Jüterbog	52	69	2227	Grünland
Jüterbog	52	72	gesamt 3.592	Weg 1.047 m ² Grünland 2.545 m ²
Jüterbog	52	178	358	Grünland
Jüterbog	52	195	2.023	Grünland
Jüterbog	52	328	19.901	Ackerland
Jüterbog	52	435	6.175	Grünland
Jüterbog	52	448	4.625	Ackerland
Kloster Zinna	15	45	686	Grünland
Kloster Zinna	15	133	4.456	Grünland
Kloster Zinna	15	182	444	Grünland
Werder	6	41	18.945	Ackerland
Werder	6	95	4.847	Ackerland
Werder	6	96	4.147	Ackerland

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –**Bauabgangsstatistik 2019 Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
 - Den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

5. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.

In Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „**3,52 EURO**“ durch den Betrag „**3,59 EURO**“ ersetzt.

2.

In Absatz 2 Buchstabe b wird der Betrag „**1,68 EURO**“ durch den Betrag „**1,60 EURO**“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 11.12.2019

*Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin*

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung
sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser**

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Basis des öffentlich- rechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007.

Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.

1. Trinkwasser			Netto	USt.	
1.1. Verbrauchspreis	€/m ³		1,85	7%	
1.2. Grundpreis					
Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen					
	nach MID				
QN1,5	Q3- 2,5	€/Monat	6,25	7 %	
QN 2,5	Q3- 4	€/Monat	10,63	7 %	
QN 3,5	Q3- 6,3	€/Monat	14,38	7 %	
QN 6	Q3- 10	€/Monat	25,00	7 %	
QN 10	Q3- 16	€/Monat	41,88	7 %	
QN 15	Q3- 25	€/Monat	62,50	7 %	
QN 25	Q3- 40	€/Monat	104,38	7 %	
QN 40	Q3-63	€/Monat	166,25	7 %	
QN 60	Q3- 100	€/Monat	250,00	7 %	
QN 100	Q3- 160	€/Monat	416,88	7 %	
QN 150	Q3- 250	€/Monat	625,00	7 %	
2. Ausleih von Standrohren			Netto	Ust	Brutto
	Kaution	€	---		500,00
	einmaliges Entgelt von	€	20,00	7 %	21,40
	Tagesmiete von	€/d	1,00	7 %	1,07
3. Trassen- und Lageplanzustimmungen		€	15,00	19 %	17,85
4. Ausreichen von Bestandsinformationen		€	10,00	19 %	11,90
5. Kopien					
	A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19 %	0,60
	A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19 %	2,08
	A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19 %	0,89
	A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19 %	4,17

6. Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Mahngebühren pro Mahnung in Höhe von 2,80 € zu erheben.

7. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2020.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kemnitz**

Die Versammlung der Mitglieder findet am 28.02.2020 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, Kemnitzer Hauptstraße 24 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jagdjahres
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

6. Beschluss zur Verwendung bzw. Auszahlung des Reinertrages des Vorjahres
7. Vorschlag für die Wahl der Kassenprüfer und deren Neuwahl
8. Änderung zum Jagdpachtvertrag vom 21.05.1999, zuletzt geändert mit Vertrag vom 20.03.2013
9. Vorbereitung zur Änderung der Satzung
10. Sonstiges

Kemnitz, den 13.01.2020

*Roland Wolters
Jagdvorstand*

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, Fax: (030) 57795818, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von
29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über
die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.